



OVG Lüneburg: Zumutbarkeit von Geruchsmissionen aus Tierhaltungsanlagen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat mit Beschluss vom 9. April 2014 (Az. 1 LA 60/13) eine Entscheidung zum Nebeneinander von Wohnnutzungen und landwirtschaftlichen Betrieben in Dorfgebieten getroffen. Es hat sich dabei insbesondere mit der Frage auseinandergesetzt, welche Geruchsmissionen einem Wohngrundstück durch einen Tierhaltungsbetrieb zugemutet werden dürfen und wie viel Rücksicht ein Wohngrundstück im Gegenzug auf einen Tierhaltungsbetrieb in einem (faktischen) Dorfgebiet zu nehmen hat.

Die wesentlichen Feststellungen des OVG Lüneburg:

1. Der in Nr. 3.1 der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL – eingeführt durch gemeinsamen Runderlass vom 23. Juli 2009, Nds.MinBl. 2009, 794) genannte Immissionswert (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) trägt dem Umstand Rechnung, dass Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und daneben dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dienen und dort auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen ist. Schon eine Geruchshäufigkeit von 15% der Jahresstunden beziehungsweise ein Immissionswert von 0,15 kennzeichnet daher eine gegenseitige Rücksichtnahme von Wohnnutzung und land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in Dorfgebieten. Dies gilt auch für faktische Dorfgebiete.
2. Nur in begründeten Einzelfällen (vgl. Erl. zu Nr. 3.1 GIRL) sind Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich möglich, was zu Immissionswerten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebiets führen kann. Der Wert von 15% der Jahresstunden kann im Einzelfall daher auf bis zu 20% der Jahresstunden erhöht werden. Dies darf allerdings nicht regelhaft stets bei der Genehmigung landwirtschaftlicher Bauvorhaben zu deren Gunsten geschehen, sondern muss im jeweiligen Einzelfall begründet werden. Grund für eine Erhöhung durch Zwischenwertbildung bis zu 0,20 kann beispielsweise sein, dass das Wohngrundstück am Rande des Dorfgebiets zum Außenbereich liegt, in dem landwirtschaftliche Betriebe, anders als sonstige Wohnnutzung, bevorzugt zugelassen werden können (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
3. Eine Erhöhung über den Wert von 0,20 hinaus kommt allenfalls im Außenbereich in Betracht. In § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB werden landwirtschaftliche Betriebe ausdrücklich als im Außenbereich zulässig aufgeführt. Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden. Daher ist es



möglich, im Einzelfall bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen (vgl. Erl. zu Nr. 3.1 GIRL). Dies kommt jedoch nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht, beispielsweise wenn

- beide Nutzungen (sowohl das die Gerüche emittierende Vorhaben als auch die ihnen ausgesetzte Wohnnutzung) im Außenbereich liegen und das Wohnen selbst einem landwirtschaftlichen Betrieb/Tierhaltungsbetrieb zuzuordnen ist (betriebliches Wohnen), ganz gleich ob dem emittierenden Betrieb oder einem konkurrierenden Betrieb, oder
 - beide Nutzungen im Außenbereich liegen, die Wohnnutzung dort aber einen Fremdkörper darstellt, da sie nicht landwirtschaftsbezogen ist.
4. Die Anwendung des in Nr. 3.3 GIRL enthaltenen Irrelevanzkriteriums setzt ebenfalls voraus, dass der Immissionswert eingehalten wird, selbst wenn bei Erweiterung einer Anlage Immissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine uneingeschränkte Anwendung des Irrelevanzkriteriums durch Beschränkung der Betrachtung auf das jeweils hinzutretende Vorhaben würde zum Nachteil der schutzwürdigen Bebauung (Wohnbebauung) ansonsten beträchtliche Kumulationswirkungen nach sich ziehen können. Auch bei Ausnutzung der Toleranzschwelle von 0,02 darf daher in Dorfgebieten der Wert von 0,2 nicht überschritten werden.
5. Das OVG betont schließlich, dass es die Verbesserungsgenehmigung (§ 6 Abs. 3 BImSchG) als nicht verallgemeinerungsfähige Sonderregelung ansieht. Unter Berufung hierauf könne einem Tierhalter gerade nicht gestattet werden, seinen Tierbestand neu zu ordnen und dabei die Orientierungswerte der GIRL weiterhin zu überschreiten, auch wenn dies in geringerem Umfang geschieht als zuvor. Nach Auffassung des OVG stellt es nur vordergründig beziehungsweise kurz- bis mittelfristig einen Vorteil für die sonstige Wohnbebauung dar, nicht mehr so stark wie bislang mit Gerüchen belästigt zu werden, denn eine auf diesem Gedanken basierende Baugenehmigung verlängere den Zustand, in dem die Werte überschritten werden, gerade.

Das OVG Lüneburg hat damit das Regelungssystem nach der GIRL für Geruchsbelastungen in Dorfgebieten – auch faktischen Dorfgebieten – gestärkt und deutlich gemacht, dass der Immissionswert von 0,15 hinsichtlich der Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen in solchen Gebieten den Regelfall darstellt, der die gebotene Rücksichtnahme zwischen Wohnnutzung und landwirtschaftlicher Nutzung bereits berücksichtigt. Schon die Annahme von Werten bis zu 0,20 ist im



Dorfgebiet nur im Einzelfall und nur auf Basis einer gesonderten und fundierten Begründung zulässig. Weitere Überschreitungen und damit auch Genehmigungen, die solche Überschreitungen für Wohngrundstücke in Dorfgebieten verursachen würden, dürften daher als unzumutbar anzusehen sein. Dies gilt auch, wenn das eigentliche Vorhaben nicht im Dorfgebiet selbst liegt, sondern im Außenbereich, aber solche Auswirkungen auf Wohngrundstücke im Dorfgebiet hervorruft. Die Ausnutzung der Figur der Verbesserungsgenehmigung sieht das OVG kritisch und geht davon aus, dass wenn ohnehin ein Tierhalter neue Vorhaben zur Neuordnung seines Tierbestandes zur Genehmigung stellen müsse, ihm zuzumuten sei, dies erst in einer Situation zu tun, in der die Werte nach der GIRL eingehalten werden, auch wenn dies eine Aussiedlung des einen oder anderen Tierhalters oder ein Zusammenwirken aller Tierhalter erfordert.

Dr. Alexander Behnsen

behnsen@kk-rae.de